

schweigischen Truppen ein Grenadier-Bataillon und ein Regiment unberittener Dragoner in einer Stärke von 922 Mann zur Einschiffung hier ein. Im Mai folgte die zweite Division, die aus 3 Bataillonen bestand, in einer Stärke von 177 Offizieren, 1656 Gemeinen, 118 Knechten und 95 Weibern. Die Mannschaften wurden, soweit sie nicht in den Kasernen Aufnahme fanden, bei der Bürgerschaft einquartiert, ohne daß jedoch eine Vergütung gewährt wurde; nur die liquidierten Rationen für Pferde und die Wachtkosten wurden von dem englischen Kriegs-Commissar übernommen und zahlbar gemacht. Später wurden auf die in Rechnung gestellten Quartiergelder in der Höhe von 1091  $\text{fl}$  30 *mgr.* und die Fouragegelder von 82  $\text{fl}$  19 *mgr.* von der hannoverschen Kriegskanzlei nur 140  $\text{fl}$  resp. 13  $\text{fl}$  27 *mgr.* vergütet.

Im Jahre 1778 erfolgten neue Durchmärsche, und zwar am 28. März und 1. April ein Bataillon Anhalt-Zerbst mit 25 Offizieren, und 455 Unteroffizieren und Gemeinen und einer Jäger-Abtheilung von 1 Offizier und 12 Gemeinen, ferner mit 22 Weibern und 10 Kindern. Dann folgte am 13. April ein Corps braunschweigischer Rekruten von ca. 500 Köpfen mit 100 Mann Escorte. Beide Truppen-Abtheilungen konnten nicht zu gleicher Zeit mit den vor der Schwinge liegenden Schiffen befördert werden. Zuerst wurden nach 3 Tagen die braunschweigischen Truppen, dann nach 3 wöchentlichem Aufenthalt die Zerbster eingeschifft. Auch inbetreff dieser wurde ein dringender Antrag auf Vergütung der Quartiergelder gestellt, der berechnet wurde

für die Zerbster Truppen auf 1073  $\text{fl}$  22 *mgr.*

für die braunschweigischen auf 62  $\text{fl}$  25 *mgr.*

Es wurden aber, unter Zustimmung der Kriegskanzlei, von dem englischen Commissar nur angewiesen und bezahlt für das Quartier 200  $\text{fl}$ , wegen der Wacht- und Krankenhäuser 71  $\text{fl}$  12 *mgr.* und für Honorar 7  $\text{fl}$  18 *mgr.*, in Summe 278  $\text{fl}$  30 *mgr.* Diese Vorgänge veranlaßten den Magistrat zu einer Beschwerde an das Königliche Cabinets-Ministerium vom 22. Juni 1778 unter Hinweis auf den Vertrag inbetreff der Bequartierung hannoverscher Truppen vom Jahre 1737, der noch bei der Anwesenheit der Cumberland'schen Armee 1757 festgehalten sei. Auf die Beschwerde hin antwortete die Regierung, daß die Bezugnahme des Magistrats auf den Vertrag von 1737 unzutreffend sei, da dieser nur von der Quartierung der regelmäßigen Garnison handele, hier aber komme der Durchmarsch der im englischen Solde stehenden Truppen in Frage, auf die jener Vertrag keine Anwendung finden könne. Seitens des englischen Commissars sei durch die übernommene freiwillige Abfindung für etwaigen Schaden ausreichend Genüge geleistet, zumal da (worauf der englische Commissar stets hingewiesen) die städtische bürgerliche